

**Stellungnahme des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit  
zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
„Entwurf eines Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und  
damit zusammenhängender Steuerhinterziehung“ – BT-Drucksache 15/2573 -**

Artikel 1 – Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung

1. § 8 Abs. 1:

Einer Aufnahme des in Nr. 1 Buchstabe a genannten Ordnungswidrigkeitstatbestandes bedarf es nicht. Bei Personen, die entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I bei Beantragung von Leistungen hierfür erhebliche Tatsachen verschweigen oder unrichtig benennen, ist wegen des Verdachts des Betrugs eine strafrechtliche Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft erforderlich. Im Übrigen sollte – falls dennoch an der Regelungsabsicht festgehalten wird – das Wort „anzeigt“ durch „angibt“ ersetzt werden, da sich die „Anzeige“ auf die Änderung der Verhältnisse nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I bezieht.

Um Schwierigkeiten bei Auslegung der Vorschrift zu vermeiden, ist eine gesetzliche Definition notwendig, wann von in erheblichem Umfang erbrachten Dienst- oder Werkleistungen auszugehen ist. Dies beweist die vergleichbare Regelung in § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in derzeit geltender Fassung, die in der Praxis zu Auslegungsproblemen führt.

2. § 8 Abs. 4:

Um Auslegungsschwierigkeiten auszuschließen, erscheint es dringend erforderlich, im Gesetz vorzugeben, wann Dienst- oder Werkleistungen im Gesetzessinne nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtet sind. Mit dem letzten Satz des Absatzes 4, der noch zusätzlich erschwerend auf den unbestimmten Rechtsbegriff des geringen Entgelts abstellt, wird das nicht erreicht.

3. § 14 Abs. 1:

Die zu ehemaligen Angestellten der Bundesanstalt für Arbeit in Satz 3 Nr. 3 des Gesetzentwurfs genannte alternative Voraussetzung eines mindestens zweijährigen Einsatzes zur Bekämpfung von Schwarzarbeit ist verfehlt. Zu den Aufgaben der Arbeitsmarkinspektionen gehörte nicht die Bekämpfung der Schwarzarbeit. Die Durchführung des bestehenden Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ist den Ländern übertragen. Die Aufgabe der Arbeitsmarktinspektionen bestand in der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung in Form von unerlaubter Ausländerbeschäftigung, unerlaubter Arbeitnehmerüberlassung und von Verstößen gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz sowie in der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch. In den Dienst des Bundes nach Maßgabe des § 436 Abs. 2 SGB III übergeleitete Angestellte der Bundesanstalt für Arbeit waren nie zur Bekämpfung der Schwarzarbeit eingesetzt.

Artikel 3 – Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

1. § 404 SGB III:

Die unter Nr. 8 Buchstabe c des Gesetzentwurfs vorgesehene teilweise Erhöhung der Bußgeldrahmen dürfte weitgehend wirkungslos bleiben. Wie die Erfahrungen der Praxis zeigen, wird ein hoher Anteil festgesetzter Geldbußen von Gerichten bereits jetzt reduziert. Die Richterschaft stellt dabei meist einen dahingehenden Vergleich zum

Strafrecht an, was der Betroffene als Straftat begangen haben müsste, um zu einer Geldstrafe in gleicher Höhe verurteilt zu werden. Gemessen daran erscheinen der Richterschaft die Geldbußen dann ungeachtet des gesetzlichen Bußgeldrahmens vielfach überzogen.

Um dem gesetzgeberischen Willen auch im gerichtlichen Verfahren Geltung zu verschaffen, sollte erwogen werden, die Höhe der festzusetzenden Geldbuße in einer Rechtsverordnung vorzugeben; dies hat sich mit dem Bußgeldkatalog für Verkehrsordnungswidrigkeiten offensichtlich bewährt.

## 2. § 405 SGB III:

Die nach Nr. 9 Buchstabe b des Gesetzentwurfs vorgesehene Verfolgungszuständigkeit der BA für Ordnungswidrigkeiten nach § 404 Abs. 2 Nr. 5 SGB III sollte zweckmäßigerweise auf die Behörden der Zollverwaltung verlagert werden. Derartige Ordnungswidrigkeiten können in der Regel nur im Rahmen von Außenprüfungen nach § 304 SGB III (künftig § 2 SchwarzArbG) festgestellt werden, zu denen seit 1.1.2004 ausschließlich die Zollverwaltung befugt ist. Unter diesen Umständen wäre es konsequent, die Verfolgung solcher Ordnungswidrigkeiten durch die feststellende Verwaltungsbehörde erfolgen zu lassen. Dies bedingt dann auch eine Anpassung des § 405 Abs. 5 SGB III (vgl. Nr. 9 Buchstabe d des Gesetzentwurfs).

Eine redaktionelle Umstellung unter Buchstabe b ist bei Ziff. 4 der vorgesehenen Neufassung des § 405 Abs. 1 SGB III geboten. Von den hierin genannten Behörden gehört von der Sache her die Bundesagentur für Arbeit zuerst genannt, weil sie nach § 368 SGB III der für die Aufgaben nach diesem Buch zuständige Verwaltungsträger ist.